

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut

Wichtiges Infoschreiben

für Bauherrn und Entwurfsverfasser

Sachbearbeiter/in:
Frau Wagner Woodier
Zimmer:
331
Telefon:
0871/408-3151
Telefax
0871/40816-3151
E-Mail
fiona.wagner_woodier@landkreis-
landshut.de

Landshut, 09.03.2021

BayBO- Novelle – Änderungen am Landratsamt Landshut

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen BayBO-Novelle informiert das Bauamt über die zukünftigen Änderungen der Arbeit im Landratsamt. Die Novelle bringt einige wesentliche Änderungen mit sich, auf die wir am Landratsamt Landshut als untere Bauaufsichtsbehörde reagieren müssen. Im Folgenden möchten wir Sie zwecks einer reibungslosen Zusammenarbeit auf einige Punkte aufmerksam machen. So können wir den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin den bestmöglichen Service bieten.

1. Neue Antragsformulare

Durch die Änderungen der BayBO sind neue Antragsformulare erforderlich geworden. Dies betrifft insbesondere die Angaben zur Zustimmung der Nachbarn (Ziff. 4 des Antragsformulars stand Februar 2021). Die neuen Antragsformulare finden Sie unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-64>. Das aktuelle Bauantragsformular fügen wir diesem Schreiben zudem als Anlage bei.

Bitte verwenden Sie ab sofort ausschließlich die neuen Antragsformulare. Ein Antrag unter Verwendung des falschen Antragsformulars ist unvollständig i.S.d. Art. 65 Abs.2 BayBO (siehe hierzu auch unter Ziff. 4 dieses Schreibens).

Ebenfalls möchten wir Sie auf die Vollzugshinweise zur neuen BayBO hinweisen, die Sie auf der Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr unter https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/24_baybo-vollzugshinweise_2020.pdf abrufen können.

2. Geändertes Abstandflächenrecht (Art. 6 BayBO)

Das Abstandflächenrecht (Art. 6 BayBO) ist mit Wirkung ab 1.2.2021 vereinfacht worden.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Unverändert bleibt der Vorrang abweichender gemeindlicher Regelungen durch Bebauungsplan, städtebauliche Satzung oder Satzung auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO.

Bitte beachten Sie bei der Planung die neuen Regelungen. Ein Antrag unter Anwendung des falschen Abstandsflächenrechts ist unvollständig i.S.d. Art. 65 Abs.2 BayBO (siehe hierzu auch unter Ziff. 4 dieses Schreibens).

3. Geänderte Nachbarbeteiligung (Art. 66 BayBO)

Nach dem neuen Art. 66 Abs. 1 BayBO ist im Rahmen des Bauantrags (Ziff. 4) lediglich anzugeben, ob die Nachbarn dem Bauantrag zugestimmt haben. Dieses Kreuz ist zur Vollständigkeit des Antrags zwingend erforderlich. Eine Unterschrift der Nachbarn auf dem Bauplan ist nicht mehr erforderlich, sondern muss lediglich schriftlich (dem Bauherrn) vorliegen. Die Nachbarbeteiligung liegt allein in der Verantwortung des Bauherrn bzw. Entwurfsverfassers und seine Angaben, werden von der unteren Bauaufsichtsbehörde zunächst nicht überprüft. Im Streitfall, bspw. im Falle einer Nachbarklage gegen die Genehmigung ist der Bauherr beweispflichtig für die Richtigkeit seiner Angaben und muss die schriftliche Zustimmung des Nachbarn nachweisen.

Eine unrichtige Angabe des Bauherrn oder Entwurfsverfassers über die Nachbarbeteiligung erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 Abs. 2 Nr. 1 BayBO und wird vom Landratsamt Landshut verfolgt werden. Bei Bauvorlageberechtigten, die Mitglieder der Baukammern sind, wird das Landratsamt Landshut bei wiederholten Verstößen berufsrechtliche Maßnahmen der jeweiligen Kammer anregen.

In komplizierten Fällen, insbesondere in Fällen, deren Genehmigungsfähigkeit fraglich erscheint, werden wir weiterhin eine Nachbarbeteiligung durch Unterschrift auf dem Bauplan fordern.

4. Genehmigungsfiktion (Art. 68 BayBO) und Rücknahmefiktion (Art. 65 Abs. 2 BayBO)

Der neu in Art. 68 eingefügte Abs. 2 enthält die Regelung über die Genehmigungsfiktion. Grundlegende Vorschrift für die Genehmigungsfiktion ist Art. 42a BayVwVfG; Art. 68 Abs. 1 Satz 2 verweist hierauf und modifiziert Art. 42a BayVwVfG entsprechend den Erfordernissen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Regelung greift nur für Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren gem. Art. 59 geführt werden (also nicht bei Sonderbauten) und die die Errichtung oder Änderung eines Gebäudes zum Ziel haben, das ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dient. Erfasst sind in diesem Umfang auch Nutzungsänderungen, die Wohnraum schaffen sollen. Überwiegend dem Wohnen dienen Gebäude, die auf mehr als der Hälfte ihrer Hauptnutzfläche Wohnnutzung aufweisen, vgl. Vollzugshinweise zur BayBO Ziff. 16.

Nach Eingang eines solchen Bauantrags bei beim Landratsamt Landshut, erfolgt eine Prüfung der Vollständigkeit innerhalb von drei Wochen, Art. 65 Abs. 2, 68 Abs. 2 Satz 1. **Diese Prüfung orientiert sich streng an der Bauvorlagenverordnung.** Verlangen wir innerhalb der Dreiwochenfrist nicht die Vervollständigung des Bauantrags, beginnt die Frist für die Genehmigungsfiktion drei Wochen nach Zugang des Bauantrags am Landratsamt Landshut zu laufen. Verlangen wir die Vervollständigung, beginnt die Fiktionsfrist drei Wochen nach Vorlage der verlangten Unterlagen zu laufen.

Das Vervollständigungsverlangen des Landratsamts Landshut wird zukünftig stets mit einer Fristsetzung (Art. 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b)) sowie mit einem Hinweis auf die Rücknahmefiktionswirkung versehen (Art. 65 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2), so dass bei Nichtvorlage oder unvollständiger Vorlage der verlangten Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist der Bauantrag per Gesetz als zurückgenommen gilt. In diesem Fall stellen wir das Verfahren ein und entscheiden über die Kosten.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Der Bauherr erhält die rote Baumappte gemeinsam mit dem Einstellungsschreiben per Postzustellung zurück. Die gelbe Mappe wird samt eines Abdrucks des Einstellungsbescheids an die Gemeinde gesandt. Die grüne Mappe verbleibt im Landratsamt. Der Bauherr hat anschließend die Möglichkeit, den Antrag erneut (mit vollständigen Unterlagen) über die Gemeinde einzureichen.

Wichtiger Hinweis:

Insbesondere aufgrund des erhöhten Zeitdrucks durch die eingeführte Genehmigungsfiktion ist es nicht möglich, Bauanträge mit unvollständigen oder fehlerhaften Angaben (vgl. Bauvorlagenverordnung!) so großzügig zur Bearbeitung anzunehmen, wie dies bisher erfolgt ist. Um den Zusatzaufwand zu stemmen und eine Fristenverwaltung zu ermöglichen, wird das Verfahren bei unvollständigen Anträgen zukünftig streng eingestellt werden müssen (vgl. Art. 65 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2). Zudem werden fehlerhafte Angaben im Verfahren geahndet (Art. 79 Abs. 2 Nr. 1 BayBO). Nur so ist es möglich im Sinne des Gesetzgebers, die vollständige Anträge der Fiktionsfrist nach Art. 68 Abs. 1 Satz 2 iVm Art. 42 a BayVwVfG zu bearbeiten. **Als Entwurfsverfasser sind Sie gem. Art. 51 Abs. 1 S. 2 BayBO für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Entwurfs verantwortlich. Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, Art. 51 Abs. 1 S. 3 BayBO.** Wir weisen Sie aus diesem Grund bereits jetzt ausdrücklich auf die möglichen Folgen unvollständiger oder unrichtiger Antragsunterlagen hin.

In besonders komplizierten Fällen, ist es zielführend, dem Antrag direkt einen Verzicht auf die Genehmigungsfiktion beizufügen, Art. 68 Abs. 2 S.2 BayBO. Dies gibt uns Gelegenheit, den Fall ohne Zeitdruck zu prüfen und bspw. Ortstermine durchzuführen. Möglicherweise müsste der Antrag sonst zur Vermeidung des Fiktionseintritts innerhalb der 3-Monats-Frist abgelehnt werden. Bitte beraten Sie die Antragsteller entsprechend.

5. Bußgeldtatbestand (Art. 79 Abs. 2 Nr. 1 BayBO)

Nach Art. 79 Abs. 2 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern. Das Landratsamt Landshut wird entsprechenden Fällen zukünftig Bußgeldverfahren einleiten. Wir bitten Sie, Bauherrn ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und sind uns sicher, mit ihrer Unterstützung die Novellierung der BayBO erfolgreich umsetzen zu können.

Sollten Sie Hinweise oder Rückfragen haben, wenden Sie sich jederzeit gern an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Fiona Wagner Woodier

Regierungsrätin

Anbei erhalten Sie einen wichtigen Hinweis gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung:

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, poststelle@landkreis-landshut.de, Tel. 0871/408-0. Die Daten werden im Rahmen des oben genannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Datenschutz.aspx> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Über die Gemeinde	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis des Landratsamts
An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts
<input type="checkbox"/> Erstschrift <input type="checkbox"/> Zweitschrift <input type="checkbox"/> Drittschrift <input type="checkbox"/> weitere Ausfertigung		Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen

<input type="checkbox"/> Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO)	<input type="checkbox"/> Antrag auf Abgrabungsgenehmigung (Art. 7 BayAbgrG)
<input type="checkbox"/> Änderungsantrag zu einem beantragten / genehmigten Verfahren Aktenzeichen des bisherigen Antrags: _____ Genehmigungsdatum: _____	
<input type="checkbox"/> Antrag auf Vorbescheid (Art. 71 BayBO, Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG)	
<input type="checkbox"/> Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren (Art. 58 BayBO, Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG)	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i. S. v. § 12 / § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB. Es hält alle Festsetzungen ein. Nr. des Bebauungsplanes / Bezeichnung: _____	
<input type="checkbox"/> Vorhaben i. S. v. Art. 58 Abs. 2 BayBO	
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt, die Vorlage als Antrag auf Baugenehmigung weiter zu behandeln, falls die Gemeinde erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.	

1. Entwurfsverfasser

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)		Fax	
E-Mail			
<input type="checkbox"/> bauvorlageberechtigt nach Art. 61 BayBO		<input type="checkbox"/> keine Bauvorlageberechtigung	
<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 1	<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 2	<input type="checkbox"/> Abs. 3	<input type="checkbox"/> Abs. 4
Listen- / Architektennummer		Land	
Berufsbezeichnung			
<input type="checkbox"/> Abs. 6 – 8	Land der Niederlassung	Anzeige / Bescheinigung ist erfolgt in _____ (Bundesland)	
<input type="checkbox"/> Abs. 9	Bauvorlageberechtigte Person	<input type="checkbox"/> sog. „Besitzständler“ (Art. 61 Abs. 5 BayBO in der bis zum 31.07 2009 geltenden Fassung)	

2. Bauherr

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)		Fax	
E-Mail			

Vertretung des Bauherrn	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer		Gemeindeteil
Verwaltungsgemeinschaft		
Bestehende Dienstbarkeiten auf dem Baugrundstück		
<input type="checkbox"/> Abstandsflächen	<input type="checkbox"/> Geh- und Fahrrechte	<input type="checkbox"/> Überbaurechte
<input type="checkbox"/> andere Rechte:		<input type="checkbox"/> Stellplätze
Bestehende Abstandsflächenübernahme		
<input type="checkbox"/> Auf das Grundstück wurden Abstandsflächen aufgrund einer Erklärung i. S. v. Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO übernommen. Flur-Nr. und Gemarkung des herrschenden Grundstücks / Bezeichnung der begünstigten Person:		

4. Nachbarbeteiligung

Allen Eigentümerinnen und Eigentümern benachbarter Grundstücke sind die Bauzeichnungen und der Lageplan zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung bedarf der Schriftform. Bitte angeben: Flur-Nr., Gemarkung, alle Eigentümerinnen und Eigentümer mit Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon. **Insbesondere ist anzugeben, ob zugestimmt wurde. Diesbezüglich unrichtige Angaben können gravierende Auswirkungen auf die (dann nicht eintretende) Bestandskraft der Baugenehmigung haben!**

a)	Zustimmung wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b)	Zustimmung wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	Zustimmung wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	Zustimmung wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
e)	Zustimmung wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
f)	Zustimmung wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

g)		Zustimmung wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
h)		Zustimmung wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> weitere Nachbarinnen und Nachbarn siehe Beiblatt		
Antrag auf Absehen von der Nachbarbeteiligung bei Vorbescheidsantrag gem. Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO (Nachbarinnen und Nachbarn bitte dennoch angeben)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Antrag auf öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66a Abs. 1 BayBO (nur bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 66a Abs. 2 BayBO (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung eines Vorhabens nach Art. 58 Abs. 1 Nr. 4 BayBO oder Errichtung oder Erweiterung eines Sonderbaus nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 9 Buchst. c, 10 bis 13, 15, 16 BayBO)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Gebäudeklasse nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. BayBO

Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. BayBO

Mittelgarage (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 GaStellV) **Großgarage** (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 GaStellV)

Eine Prüfung des Stand sicherheitsnachweises ist nicht erforderlich; die Erklärung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (s. Anlage 1a) liegt bei.

Brandschutznachweis soll bauaufsichtlich geprüft werden
(Angabe nur erforderlich bei Bauvorhaben i. S. v. Art. 62b Abs. 2 Satz 1 BayBO) wird durch Prüfsachverständigen bescheinigt

bauliche Anlage mit Arbeitsstätte mit einem höheren Gefährdungspotential (§ 2 Satz 3 BauVorIV)

Ein zusätzlicher Plansatz zur Weiterleitung an das Gewerbeaufsichtsamt liegt bei

Das Bauvorhaben bedarf einer

Abstandsflächen- / Abstandsübernahme (Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO)

Ausnahme (§ 31 Abs. 1 BauGB)

Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB)

Abweichung (Art. 63 Abs. 1 BayBO – soweit nicht Bescheinigung durch Prüfsachverständigen erfolgt oder in den Fällen des Art. 63 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 das Vorliegen der Voraussetzung für eine Abweichung durch ihn bescheinigt wird)

denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis (Art. 6 Abs. 1 DSchG)

Einzelbaudenkmal Ensemble Nähe Denkmal

Vorbescheid zu diesem Antrag wurde beantragt erteilt abgelehnt Aktenzeichen:

6. Bei Antrag auf Vorbescheid:

Konkrete Frage(n), über die im Vorbescheid zu entscheiden ist, siehe Beiblatt

Wird keine Frage gestellt, ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des in Ziff. 5 beschriebenen Vorhabens Gegenstand der Anfrage.

7. Anlagen

	Anzahl		Anzahl
<input type="checkbox"/> Amtlicher Lageplan (§ 3 Nr. 1 BauVorIV)		<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme (§ 3 Nr. 8 BauVorIV)	
<input type="checkbox"/> Bauzeichnungen (§ 3 Nr. 2 BauVorIV)		<input type="checkbox"/> Antrag auf Ausnahme / Befreiung / Abweichung mit Begründung (§ 3 Nr. 9 BauVorIV)	
<input type="checkbox"/> Baubeschreibung (§ 3 Nr. 3 BauVorIV)		<input type="checkbox"/> UVP-Unterlagen	
<input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis (§ 3 Nr. 4 BauVorIV)		<input type="checkbox"/> statistischer Erhebungsbogen	
<input type="checkbox"/> Kriterienkatalog gemäß (§ 3 Nr. 4 BauVorIV) Anlage 2 der BauVorIV		<input type="checkbox"/> Weitere Anlagen	
<input type="checkbox"/> Brandschutznachweis (§ 3 Nr. 5 BauVorIV)			
<input type="checkbox"/> Berechnungen (§ 3 Nr. 7 BauVorIV)			
<input type="checkbox"/> GFZ <input type="checkbox"/> GRZ <input type="checkbox"/> BMZ			

8. Hinweise zum Arbeitsschutz

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung zu beachten. Sofern es sich bei dem Bauvorhaben um die Errichtung oder Änderung einer Arbeitsstätte handelt, sind zusätzlich die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

9. Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist Ihre zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.
Die Daten werden erhoben, um das bauaufsichtliche Verfahren durchzuführen.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz.
Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet auf der Homepage der für die Genehmigung zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin / Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von der behördlichen Datenschutzbeauftragten / dem behördlichen Datenschutzbeauftragten.

10. Vollmacht

Mit nachstehender Unterschrift bevollmächtigt der Bauherr den Entwurfsverfasser, Verhandlungen mit der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesem Antrag zu führen und Schriftverkehr mit Ausnahme von Bescheiden und Verfügungen bis zur Entscheidung über den Antrag in Empfang zu nehmen.

ja nein

11. Unterschriften

Entwurfsverfasser

Datum, Unterschrift

- Bauherr
 Vertretung

Datum, Unterschrift

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr, Entwurfsverfasser, Prüfsachverständiger und Tragwerksplaner werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.